



Hinweise zu den notwendigen urkundlichen Nachweisen im Verfahren nach § 1309 Abs. 2 BGB auf Befreiung von der Beibringung des Ehefähigkeitszeugnisses. Es gelten außerdem die **Allgemeinen Hinweise** zur Durchführung des Verfahrens. Alle Informationen jeweils aktuell unter <http://www.olg-stuttgart.de>. © Oberlandesgericht - Verwaltungsabteilung - Stuttgart.

## ÄGYPTEN (Arabische Republik Ägypten)

### A) Urkundliche Nachweise zur Geburt, Abstammung und Familienstand

1. **Geburtsurkunde** im Original mit Legalisation (\*) und einer vollständigen Übersetzung in die deutsche Sprache.
2. Aktueller **Zivilregisterauszug**, ausgestellt durch das ägyptische Amt für Personenstand, im Original mit Legalisation (\*) und einer vollständigen Übersetzung in die deutsche Sprache.

Zusätzlich bei Personen mit christlicher Religionszugehörigkeit (Kopten):  
Ledigkeitsbescheinigung der zuständigen Kirchengemeinde im Original mit einer vollständigen Übersetzung in die deutsche Sprache.

3. Eigene **eidesstattliche Versicherung** über den Familienstand,
  - a) abgegeben vor einem ägyptischen Notar, im Original mit Legalisation (\*) und einer vollständigen Übersetzung in die deutsche Sprache, wenn die Person noch in Ägypten wohnhaft ist
  - oder
  - b) abgegeben vor dem deutschen Standesbeamten, wenn die Person bereits in der Bundesrepublik Deutschland wohnhaft ist.

In der eidesstattlichen Versicherung sind Angaben zu religiösen, rituellen und zivilrechtlichen Eheschließungen in der Heimat und im Ausland zu machen.

### B) Urkundliche Nachweise zu j e d e r in der Heimat und im Ausland geschlossener Vorehen und deren Auflösung

1. Abschrift von **Heiratsurkunde bzw. Ehevertrag**, ausgestellt vom ägyptischen Personenstandsgericht, im Original mit Legalisation (\*) und einer vollständigen Übersetzung in die deutsche Sprache.
  2. a) Abschrift der **Scheidungsurkunde**, ausgestellt vom ägyptischen Personenstandsgericht, im Original mit Legalisation (\*) und einer vollständigen Übersetzung in die deutsche Sprache.  
Ist der Verstoßungsakt aus der Scheidungsurkunde nicht ersichtlich, ist dieser gesondert in urkundlicher Form durch die notariell beglaubigte Verstoßungserklärung des Mannes oder den Beschluss des Personenstandsgerichts, mit dem die Scheidung bestätigt wird, zu belegen.  
Im Falle einer widerruflichen Scheidung ist in urkundlicher Form zu belegen, dass ein Widerruf nicht erfolgt ist.
    - b) Ausgefülltes Formular „**Anerkennung einer ausländischen Entscheidung in Ehesachen gemäß Art. 7 § 1 FamRÄndG**“, welches allen Standesämtern vorliegt.
- Oder  
ggf. **Sterbeurkunde** im Original mit Legalisation (\*) und einer vollständigen Übersetzung in die deutsche Sprache.

#### Achtung:

Eine verbindliche Prüfung kann erst nach Vorlage der vollständigen Eheschließungsakten durch das Standesamt mit der Eheschließungsanmeldung, allen notwendigen urkundlichen Nachweisen im Original mit Übersetzungen und eines ordnungsgemäßen Antrags erfolgen; über die Aufnahme der Eheschließungsanmeldung entscheidet allein das Standesamt. Diese Information für Ägypten besteht aus 2 Seiten.

### **C) Anerkennung ausländischer Scheidungsurteile in der Heimat**

Ein ausländisches Scheidungsurteil eines ägyptischen Staatsangehörigen muss zur Wirksamkeit für den ägyptischen Rechtsbereich durch die zuständige ägyptische Behörde registriert werden, wenn die Ehe nach ägyptischem Recht gültig war.

Bei einer im Ausland geschlossenen Ehe ist dies dann der Fall, wenn diese durch die ägyptischen Behörden registriert wurde.

Zum Nachweis der Wirksamkeit des ausländischen Scheidungsurteils in Ägypten ist daher ein urkundlicher **Nachweis über die Scheidungsregistrierung** im Original mit Legalisation (\*) und einer vollständigen Übersetzung in die deutsche Sprache vorzulegen.

### **D) Legalisation (\*)**

Die Originale der Urkunden aus Ägypten sind mit einer Legalisation der zuständigen deutschen Auslandsvertretung zu versehen.

#### **Achtung:**

Eine verbindliche Prüfung kann erst nach Vorlage der vollständigen Eheschließungsakten durch das Standesamt mit der Eheschließungsanmeldung, allen notwendigen urkundlichen Nachweisen im Original mit Übersetzungen und eines ordnungsgemäßen Antrags erfolgen; Über die Aufnahme der Eheschließungsanmeldung entscheidet allein das Standesamt. Diese Information für Ägypten besteht aus 2 Seiten.